

Strukturreformgesetz

BMI bewegt sich, aber nicht weit genug.

Am 11. Mai 2005 fand das so genannte 94er Beteiligungsgespräch zum Strukturreformgesetz statt. Die dort vorgetragene Kritik der GdP an dem Gesetzentwurf - die DPolG war erst gar nicht anwesend - zeigt nun erste Wirkung. In der vergangenen Woche machte IM Otto Schily gegenüber dem Bundesvorsitzenden Konrad Freyberg einen Ergänzungsvorschlag, mit dem die Besonderheiten des Polizeivollzugsdienstes stärker berücksichtigt werden können.

alt

§ 17 Ausgestaltung durch Bund und Länder

Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnungen Regelungen zum Basisgehalt nach § 14 sowie zur Vergabe der Leistungsvariablen nach § 15 im Rahmen des Vergabebudgets nach § 16 zu bestimmen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

neu

§ 17 Ausgestaltung durch Bund und Länder

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnungen Regelungen zum Basisgehalt nach § 14 sowie zur Vergabe der Leistungsvariablen nach § 15 im Rahmen des Vergabebudgets nach § 16 zu bestimmen. **Dabei können zur Berücksichtigung der Besonderheiten für den Polizeivollzugsdienst abweichende Regelungen für das spätere Erreichen der nächsten Erfahrungsstufe (§ 14 Abs. 1) und für die Zuordnung und Festsetzung der Leistungsvariablen (§ 15 Abs. 1 und 2) getroffen werden soweit dies insbesondere bei Verwendung in geschlossenen Einheiten unabweisbar geboten ist.** Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Regelungen für Soldatinnen und Soldaten nach Absatz 1 zu bestimmen. Dabei können zur Berücksichtigung der Besonderheiten des soldatischen Dienstes abweichende Regelungen für das spätere Erreichen einer Erfahrungsstufe (§ 14 Abs. 1, Satz 3 und 4) und für die Zuordnung und Festsetzung der Leistungsvariablen (§ 15 Abs. 1 und 2) getroffen werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium des Innern ist zu beteiligen.

Dieser Vorschlag geht aus Sicht der GdP allerdings nicht weit genug. Um es noch einmal deutlich zu machen: Die GdP hat das Strukturreformgesetz substantiell kritisiert! Insbesondere die mögliche Interpretation auf eine Begrenzung der Ausnahmemöglichkeit auf geschlossene Einheiten trägt den typischen Verwendungformen der Polizei des Bundes und der Länder nicht Rechnung.

Daher hat der Bundesvorsitzende in enger Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Bundesvorstand gegenüber den Verantwortlichen des BMI den vorliegenden Entwurf abgelehnt.

Wir bleiben dabei, wir wollen eine spezielle Berücksichtigung der polizeilichen Besonderheiten!

Dieser Entwurf wird nach Aussage des BMI am 15.06.2005 dem Bundeskabinett vorgelegt und dürfte dort verabschiedet werden. Die weitere Verfahrensweise ist aufgrund der politischen Situation völlig offen. Auch wenn wir den vorliegenden Entwurf so nicht akzeptieren können, ist es uns gelungen, dass die Besonderheiten des Polizeiberufes akzeptiert werden, wenn auch nicht in einem Ausmaß und mit einer Zielrichtung, die wir akzeptieren können. Gleichwohl haben wir den Fuß in der Tür. Daran werden wir weiterarbeiten.

P. S.: Wir weisen auf den Bericht im ‚POLIZEISPIEGEL‘ Ausgabe 6/05 (Zeitschrift der DPolG) hin, in dem der stellvertretende Vorsitzende Hermann Benker schreibt: „Wer im Gesetzentwurf spezielle Aussagen zur Polizei erwartet, sucht diese vergeblich. Dies kann angesichts der für alle Beamtenparten geltenden Regelungen auch nicht anders sein“.

Konny Freiberg: „Na, haben wir da jemanden überführt?“